|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Verfügung vom Datum

Gesuch um Übernahme von ungedeckten Kosten aus Pflegedienstleistungen der ambulanten Pflege (Restkosten)

# Ausgangslage

Mit Eingabe vom … stellte XY (nachfolgend: Gesuchsteller / Gesuchstellerin) ein Gesuch um Übernahme von ungedeckten Kosten aus Pflegedienstleistungen für [Anzahl] Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in … für die Jahre … in der Höhe von CHF … . Dem Gesuch liegt eine Aufstellung der geltend gemachten Kosten bei.

Mit Schreiben vom … wurde der Gesuchsteller / der Gesuchstellerin unter Ansetzung einer Frist bis zum … aufgefordert, die geltend gemachten Kosten zu substantiieren und zu belegen und insbesondere die verwendeten Restkostenansätze anhand der Betriebsrechnung und der darin entstandenen Verluste pro Patient auszuweisen. Er / Sie wurde zudem auf die Rechtsfolgen im Unterlassungsfalle hingewiesen.

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bis zum Ablauf der angesetzten Frist keine weiteren Dokumente eingereicht.

# Grundlagen / Anwendbares Recht

Das Gemeinwesen hat in Anwendung von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) die ausgewiesenen Kosten der ambulanten Pflege, welche über dem Anteil der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und den auf 20% limitierten Beitrag der versicherten Person hinaus anfallen, grundsätzlich zu übernehmen (Urteil des Versicherungsgerichts Kanton Solothurn vom 28. August 2018, VSBES.2017.143). Gemäss der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des kantonalen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (aSG; BGS 831.1) waren die Einwohnergemeinden zur Kostenübernahme verpflichtet.

Das vorliegende Gesuch bezieht sich auf Rechnungen aus den Jahren …, womit die Bestimmung des aSG zur Anwendung kommen.

Das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) findet gemäss Bundesgericht zumindest dann auf konkrete Streitigkeiten betreffend die Pflegefinanzierung Anwendung, wenn der kantonale Gesetzgeber keine oder keine abweichende Regelung getroffen hat. Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG enthält in Bezug auf das Verfahrensrecht keinen (expliziten) Vorbehalt des Bundesgesetzgebers zu Gunsten des kantonalen Rechts, sondern der Gesetzgeber ist wohl selbstverständlich von der Anwendbarkeit des ATSG ausgegangen (BGE 140 V 58 E. 4.2). Die kantonalen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung, namentlich die §§ 144bis - 144quater aSG wurden mit Beschluss des Kantonsrats vom 9. November 2011 im Rahmen einer Teilrevision eingefügt und traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Botschaft des Regierungsrats zur Änderung des Sozialgesetzes; Pflegefinanzierung, vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497) enthält keine Aussagen zum anwendbaren Verfahrensrecht, insbesondere zum Rechtsmittelweg. Weder wurde eine § 159 Abs. 2 SG entsprechende Regelung getroffen noch erfolgte ein Hinweis, in Streitigkeiten betreffend die Pflegefinanzierung sei das ATSG anwendbar. Im Licht der genannten Rechtsprechung ist demnach mangels kantonaler Regelung das Verfahrensrecht des ATSG anwendbar (Urteil des Versicherungsgerichts Kanton Solothurn vom 31. Oktober 2017, SOG 2017 Nr. 29).

# Erwägungen

## Zuständigkeit

Im vorliegenden Fall betreffen die geltend gemachten Kosten einen Zeitraum von … bis … und die Patientinnen und Patienten haben Wohnort in …, weshalb die Einwohnergemeinde … für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs örtlich und sachlich zuständig ist.

## Eintreten

Bei verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Demnach hat die Verwaltungsbehörde von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären (§ 14 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; BGS 124.11]). Die Untersuchungsmaxime wird jedoch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert; dies gilt namentlich in Verfahren, welche die Parteien selber durch ihr Begehren eingeleitet haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet es, dass die Parteien diejenigen Beweismittel und Tatsachen selber vorlegen, welche für die Verwaltungsbehörde nur schwer oder gar nicht zugänglich sind. Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht ändern demnach an der objektiven Beweislast nichts, wonach grundsätzlich diejenige Partei die Folgen der Beweislosigkeit eines Sachumstands zu tragen hat, die daraus Vorteile ableitet. Es ist demnach Sache der Parteien, ihre eigenen Behauptungen zu untermauern, und die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben, insbesondere wenn es um Tatsachen geht, die nur ihnen bekannt sind (BGE 140 I 285, E. 6.3.1).

Wer einen Anspruch geltend macht, hat diesen hinreichend zu substantiieren und zu belegen. Es besteht eine Mitwirkungspflicht derjenigen Partei, die eine Leistung beansprucht. Kommen Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die Behörde aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Sie muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Nichteintreten kommt in Betracht, wenn eine Beurteilung des Leistungsbegehrens aufgrund der gesamten Aktenlage ohne Mitwirkung der Partei ausgeschlossen ist. Umgekehrt kann ein materieller Entscheid aufgrund der Akten erst ergehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt unabhängig von der als notwendig und zumutbar erachteten Mitwirkung, der sich die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund widersetzt hat, nicht weiter vervollständigen lässt (Urteil 9C\_753/2016 vom 9. Oktober 2017 E. 2.2 mit Hinweisen).

Zunächst ist festzuhalten, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob ein Anspruch auf Übernahme der Restkosten besteht, oder nicht. Das Bestehen des Anspruchs wird grundsätzlich nicht bestritten. Fest steht ausserdem, dass es bis zum 31. Dezember 2018 keine gesetzliche Tarifregelung für die Restkosten gab und vorliegend gestützt auf die damals geltenden Rechtsgrundlagen zu entscheiden ist.

Die eingereichte Aufstellung gibt zwar Aufschluss über die Höhe der geltend gemachten Restkostenforderung, vermag jedoch deren Bestand und Umfang nicht rechtsgenüglich zu belegen. Bei der eingereichten Aufstellung handelt es sich demnach nach heutigem Verfahrensstand um eine blosse Behauptung. Eine materielle Beurteilung des Anspruchs ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da die entsprechenden Belege fehlen. Diese können von der Einwohnergemeinde nicht selber erhältlich gemacht werden, sondern erfordern die Mitwirkung des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin. Der rechtserhebliche Sachverhalt lässt sich entsprechend ohne Mitwirkung nicht vervollständigen, weshalb im Sinne der vorherigen Erwägungen auf das Gesuch nicht einzutreten ist.

# Verfahrenskosten

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (Art. 37 VRG). Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

# Verfügung

Gestützt auf §§ 144bis - 144quater aSG, § 37 VRG, Art. 25a KVG und Art. 43 ATSG wird verfügt:

## Auf das Gesuch von XY vom … wird nicht eingetreten.

## Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei [verfügende Behörde] Einsprache erhoben werden. Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.

Unterschrift

**Verteiler**

XY